

Land auch sein Hofland erhält, eine andere Rechtsstellung hinsichtlich des Hoflandes haben soll als der Bauer, dem das Hofland auf fremdem Boden zugeteilt wird oder der ehemalige Landarbeiter, dem das Hofland auf fremdem Boden zugeteilt werden muß. Zur Klarstellung der Rechtslage sollten die Musterstatuten aus den dargelegten Gründen in dem hier vertretenen Sinne geändert werden.

Zum Abschluß sei darauf hingewiesen, daß gerade der Abschnitt über die Bodenrechtsverhältnisse an Wert dadurch etwas einbüßt, daß die Gesetzgebung (und die Literatur) aus dem Jahre 1955 nicht mehr verwertet werden konnte. Auch daß der Verfasser z. B.

die Entstehung genossenschaftlichen Eigentums durch Übertragung von Volkseigentum nicht unter den Entstehungsarten genossenschaftlichen Eigentums erwähnt, dürfte auf den Umstand zurückzuführen sein, daß die Arbeit bereits im Winter 1954/55 abgeschlossen wurde. In diesem Zusammenhang sei eine Frage an das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft und den Deutschen Zentralverlag gestattet: Muß es wirklich von der Abgabe des Manuskripts bis zum Erscheinen der Arbeit bei einem Werk, das Wissenschaft und Praxis so nötig brauchen, fast ein volles Jahr dauern? Wir würden uns freuen, wenn es in Zukunft etwas schneller ginge!

Die Bedeutung der Rechtsprechung für die Festigung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Von Dr. WILLY KULASZEWSKI, Justitiar der Deutschen Bauernbank

Im Beschluß des 25. Plenums des ZK der SED wird festgestellt, daß das Recht ein wichtiger Hebel zur Durchsetzung und Festigung des ökonomischen Fortschritts und zur Sicherung der Lebensgrundlagen und Rechte der Bürger ist. Den ökonomischen Fortschritt auf dem Lande verkörpern die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Das Recht der LPG, das der Entwicklung und Festigung der genossenschaftlichen Produktion dienen soll, muß deshalb schnell ausgebaut und durchgesetzt werden. Die Durchsetzung dieses Rechts ist eine wichtige Aufgabe der Gerichte. An zwei Urteilen soll im folgenden gezeigt werden, wie wenig noch die Gerichte dieser Aufgabe gerecht werden.

*

Das Bezirksgericht Magdeburg beschäftigt sich in seinem Urteil vom 26. Juli 1955 — I SV 73/75 — (NJ 1955 S. 704) mit der Frage, welche Rechtsfolgen hinsichtlich des Inventars einer Neubauernwirtschaft eintreten, wenn ein LPG-Mitglied, das sein Bodenreformland in eine LPG Typ III eingebracht hatte, aus dieser austritt und dabei die Annahme des ihm am Rande der genossenschaftlichen Ländereien angebotenen Bodens verweigert. Der Tatbestand des Urteils hätte es erfordert, mehrere Rechtsfragen zu untersuchen, um die Entscheidung nach allen Seiten hin zu fundieren. Da aber die Entscheidung im wesentlichen nur die Frage der Anwendbarkeit der VO über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 629) prüft, kann sie weder im Ergebnis noch in der Begründung befriedigen.

Das Bezirksgericht hatte über Ansprüche zu entscheiden, die ein ausgetretenes Mitglied gegen die LPG geltend macht. Der Austritt eines Mitglieds bedingt aber die Vermögensauseinandersetzung, und mit dieser Frage hätte sich das Bezirksgericht auch befassen müssen.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds hat die „Abrechnung mit dem Ausgetretenen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres“ zu erfolgen (Musterstatut Typ III, Abschn. IV, Ziff. 15). Aus dem Tatbestand des Urteils ist nicht zu erkennen, ob die Auseinandersetzung mit der Klägerin und ihrem Vater erfolgt ist. Diese Frage wäre aber zu prüfen gewesen, denn erst die Auseinandersetzung ergibt, welche gegenseitigen Ansprüche bestehen. Solange ein entsprechender Beschluß der Mitgliederversammlung nicht vorliegt, muß eine Klage als unbegründet abgewiesen werden. Allerdings halte ich Heuers¹⁾ Auffassung, wonach der konkrete Anspruch erst mit der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung zur Entstehung kommt, nicht für richtig. Ein solcher Beschluß hat keine konstitutive, sondern nur eine deklaratorische Wirkung, denn der Anspruch ergibt sich bereits aus der Mitgliedschaft. Wober sollte die Mitgliederversammlung entscheiden, wenn nicht über die Ansprüche des Mitglieds bzw. des Ausgeschiedenen gegenüber der LPG? Die Auseinandersetzung ist ein Ausfluß der innergenossenschaftlichen Demokratie und damit Recht und Pflicht beider Teile, sowohl des Ausgeschiedenen als auch der LPG. Deshalb muß das ausgeschiedene Mitglied seine An-

sprüche auch dann gerichtlich geltend machen können, wenn die LPG die Auseinandersetzung verweigert. Wollte man der Ansicht Heuers bis zur letzten Konsequenz folgen, dann hätte es die LPG in der Hand, dem ausgetretenen Mitglied jedes Recht abzuschneiden, indem es die Auseinandersetzung unterläßt.

Der Gesetzgeber spricht nicht von einer „Abfindung“ des ausgeschiedenen Mitglieds, sondern von einer „Abrechnung“ (Musterstatut Typ III, Ziff. 19), also von einer Auseinandersetzung mit dem früheren Mitglied, weil in der Regel Ansprüche und Gegenansprüche bestehen. In vielen Fällen hat die LPG Vorschüsse auf Arbeitseinheiten gezahlt und ihre Bestellarbeiten durch einen kurzfristigen Kredit der Deutschen Bauern-Bank finanziert. Hieraus können Ansprüche der LPG gegen das ausgeschiedene Mitglied resultieren. Es gilt also, einem Prinzip des sozialistischen Zivilrechts Geltung zu verschaffen, nämlich dem Prinzip der unlösbaren Verbindung von Rechten und Pflichten.

Blieben wir beim Beispiel der Vorschüsse auf Arbeitseinheiten, deren Gewährung durch Kredit möglich geworden ist. Wenn der Erlös aus der Produktion nicht ausreicht, muß die Rückzahlung des Kredits im nächsten Jahr erfolgen. Der Ausgeschiedene arbeitet aber im nächsten Jahr nicht mehr mit und hat im Vorjahr mehr Geld erhalten, als er erarbeitet hat. Würde man keine Gegenansprüche an ihn stellen, so wäre er auf Kosten der LPG bereichert.

Das Bezirksgericht Magdeburg hat ferner die Frage offen gelassen, wie die Tatsache, daß sich der Bauer bei seinem Eintritt in die LPG das Eigentumsrecht an einem Pferd vorbehielt, rechtlich zu beurteilen ist. Ihre Beantwortung ergibt sich eindeutig, wenn man von der Verbindlichkeit des Musterstatuts ausgeht. Da es sich um eine LPG des Typs III handelte, war das eintretende Mitglied verpflichtet, sein Inventar einzubringen; er durfte jedoch gemäß Ziff. 9 e i n Pferd als persönliches Eigentum besitzen. Grundsätzlich hat der Eintretende das Vieh in die LPG einzubringen, das er nicht zur „persönlichen Nutzung“ braucht. Im vorliegenden Fall brauchte das Mitglied sein Pferd nicht zur persönlichen Nutzung, denn sonst hätte er es nicht der LPG zur dauernden Nutzung überlassen können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß zur persönlichen Nutzung nicht mehr als 0,5 ha Land verbleiben, zu dessen Bewirtschaftung die Haltung eines Pferdes im allgemeinen nicht erforderlich ist.

Offensichtlich war im vorliegenden Falle die Überlassung des Pferdes wirtschaftlich als Inventarbeitrag gedacht, und entsprechend wurde auch verfahren, gleichzeitig aber versucht, das persönliche Eigentumsrecht aufrechtzuerhalten. Die Mitgliederversammlung hat jedoch mit einem solchen Beschluß gegen das Statut (Ziff. 8 und 9) verstoßen. Da das Musterstatut insoweit verbindlich ist, ergibt sich als rechtliche Konsequenz, daß der Eigentumsvorbehalt nichtig war und daß sich dadurch der Inventarbeitrag um den Wert des Pferdes erhöht. Beim Austritt des Mitglieds muß ein Beschluß darüber gefaßt werden, welche gegenseitigen Rechte und Pflichten sich aus dem Inventarbeitrag ergeben, je nachdem, ob der festgelegte Inventarbeitrag erreicht, überschritten oder unterschritten wurde. Gerade in diesen Fällen zeigt sich, daß die Beschlußfassung der

1) NJ 1955 S. 335.